

## **Berichtigte Fassung**

KR-Nr. 121/2012

Antrag des Sozialversicherungsgerichts  
vom 23. März 2012

# **Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Sozialversicherungsgerichts  
vom 23. März 2012,

*beschliesst:*

I. Die Zahl der Stellen für voll- und teilamtliche Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts wird auf insgesamt 1200 Stellenprozente festgesetzt.

II. Die Zahl der Ersatzmitglieder wird auf sechs festgesetzt.

III. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

IV. Auf den gleichen Zeitpunkt werden Ziffer I und II des Beschlusses des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts vom 19. Juni 2000 (LS 212.84, Fassung gemäss KRB vom 1. Februar 2010 – OS 65, 118; ABl 2009, 2640; in Kraft seit 1. Februar 2010) aufgehoben.

V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

---

## **Weisung**

### **1. Ausgangslage, Fakten und Prognosen**

Dem Sozialversicherungsgericht ist es in den letzten vier Jahren gelungen, die Pendenzen von über 3000 (Ende 2008) auf rund 2500 Fälle (Ende 2011) abzuarbeiten. Dennoch ist das durchschnittliche Alter der erledigten Fälle – aus Sicht der Rechtsuchenden ist dies die Verfah-

rensdauer vom Einreichen einer Beschwerde bis zum Erhalt eines Urteils – mit über zwölf Monaten deutlich zu hoch. Mit seinem heutigen Personalbestand wird es dem Sozialversicherungsgericht unmöglich sein, die Pendenzen und als Folge davon auch das durchschnittliche Erledigungsalter der Fälle weiter zu senken. Aus nachstehenden Gründen muss vielmehr mit einem erneuten Anstieg der Pendenzen und somit auch des Erledigungsalters gerechnet werden.

#### **a) 6. IV-Revision per 1. Januar 2012**

Infolge der per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen 6. IV-Revision (Revision 6a, insbesondere betreffend Rentenüberprüfung) ist gesamtschweizerisch von einer weiteren Zunahme von Gerichtsprozessen auszugehen, die nach Einschätzung des Bundesamtes für Sozialversicherungen zwischen 10% und 20% betragen dürfte (siehe Botschaft des Bundesrates zur 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket, vom 24. Februar 2010, Bundesblatt 2009 S. 1817 ff., S. 1851). In Berücksichtigung dieser Annahme sowie des Umstandes, dass die IV-Eingänge in den letzten Jahren ohnehin um durchschnittlich 5% pro Jahr angestiegen sind, ist bereits für das laufende Jahr mit einer Zunahme alleine der IV-Verfahren um bis zu 25% oder über 300 Fälle zu rechnen. Diese Prognose wird durch die Hochrechnung der IV-Eingänge der Monate Januar bis März 2012 klar bestätigt.

#### **b) Verhältnis Gerichtsschreiber-/Richterstellen**

Den Möglichkeiten, über das jährliche Budget zusätzliche Gerichtsschreiberstellen zu schaffen, sind nicht primär aus finanziellen, sondern vielmehr aus rechtsstaatlichen Gründen Grenzen gesetzt, die im Falle des Sozialversicherungsgerichts bereits erreicht, wenn nicht gar überschritten sind. Wenn, wie sowohl im Rechenschaftsbericht 2011 als auch bei verschiedenen früheren Gelegenheiten ausgeführt, teils weit über 300% Gerichtsschreiberstellen auf eine Richterstelle fallen, ist es den Richterinnen und Richtern praktisch nicht mehr möglich, unter Gewährleistung aller Ansprüche sowohl der Rechtssuchenden als auch der Gesellschaft an eine kompetente, qualitativ hochstehende, den sozialen Frieden bewahrende und intakte Justiz ihr Amt auszuüben. Mit anderen Worten: Wenn eine einzige Richterperson nicht nur sämtliche Vorarbeiten von mehr als drei Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreibern beaufsichtigen, überarbeiten und besprechen muss, sondern überdies in vollständiger Aktenkenntnis zu einem eigenen Urteil gelangen soll, zudem auch neue Juristinnen und Juristen

in die komplexe sozialversicherungsrechtliche Materie einzuarbeiten und nicht zuletzt auch noch Führungsverantwortung zu tragen hat, ist die seriöse Wahrnehmung der richterlichen Funktion ernsthaft infrage gestellt. Eine solche Belastung darf kein Dauerzustand sein. Ein Vergleich mit anderen Sozialversicherungsgerichten zeigt denn auch, dass der Durchschnittswert bei 186% Gerichtsschreiberstellen pro Richterstelle liegt (jährliche Erhebung der kantonalen Versicherungsgerichte, 2010). Auch das Obergericht und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich liegen mit durchschnittlich rund 200% Gerichtsschreiberstellen pro Richterstelle weit unter dem Verhältniswert am Sozialversicherungsgericht. Zur Behebung dieses Missstandes bzw. zur Herstellung eines an sich gebotenen ordnungsgemässen Gerichtsbetriebs müssten bei gleichbleibender Richterstellenzahl demnach Gerichtsschreiberstellen abgebaut statt weiter erhöht werden, was ebenfalls – neben den in lit. a genannten Gründen – zu einem fatalen Anstieg der Pendenzen und des durchschnittlichen Erledigungsalters der Fälle führen würde.

### **c) Verhältnis materielle/formelle Erledigungen**

Der Anteil materieller Erledigungen (d.h. der Anteil begründeter Urteile bzw. Endentscheide) an den Gesamterledigungen lag im Jahre 1995 noch bei 38%; bis 2011 ist dieser Anteil kontinuierlich auf 84% angestiegen. Umgekehrt hat der Anteil formeller Erledigungen (d. h. Abschreibungen wie beispielsweise Rückzüge, Vergleiche, Anerkennungen) von 62% im Jahre 1995 auf 16% im Jahre 2011 abgenommen. In Berücksichtigung des Umstandes, dass eine formelle Erledigung – je nach Umfang der bereits getätigten prozessleitenden Vorarbeiten – mit einem bedeutend geringeren Aufwand verbunden ist als eine materielle Erledigung, wird offensichtlich, dass die Arbeitsbelastung des Gerichts bereits schon infolge der Verschiebung von formellen hin zu mehrheitlich materiellen Entscheiden markant angestiegen ist. Der weiteren Verdeutlichung mag folgende Rechnung dienen: Hätte das Sozialversicherungsgericht heute immer noch dasselbe Verhältnis zwischen materiellen und formellen Erledigungen wie im Durchschnitt der ersten Betriebsjahre 1995 bis 1998 (58% materielle und 42% formelle Erledigungen), wären mit den aktuell vorhandenen Ressourcen rund 50% mehr Erledigungen pro Jahr möglich. Dies zeigt auch in anschaulicher Weise, weshalb das Sozialversicherungsgericht in den vergangenen Jahren seit 2005 trotz angestiegenem Personalbestand (im Bereich des juristischen Sekretariats) den jährlichen Gesamtoutput kaum mehr über 2500 bis 2700 Erledigungen steigern konnte.

#### **d) Qualitätsanspruch**

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich bzw. dessen Arbeit im Dienste der Rechtsprechung und der Rechtssicherheit genießt beim Schweizerischen Bundesgericht seit Jahren ein hohes Ansehen. Dies zeigt sich mitunter daran, dass die Quote der weitergezogenen Urteile, die vom Bundesgericht gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen werden, stets unter dem Durchschnitt sämtlicher kantonaler Sozialversicherungsgerichte liegt. Das Sozialversicherungsgericht möchte diese Reputation weiter bestätigen und keineswegs verlieren. Doch Letzteres würde unweigerlich eintreten, wenn die einzige Möglichkeit zur Verhinderung des drohenden Pendenzenanstiegs inskünftig darin bestünde, (noch) schneller zu arbeiten und damit, neben allen weiteren denkbaren Nachteilen, das Risiko fehlerhafter Entschiede in Kauf zu nehmen.

## **2. Fazit**

### **a) Antrag auf Erhöhung der Anzahl Richterstellen von 900 auf 1200 Prozent**

Aus den dargelegten Gründen ist eine weitere Aufstockung der Anzahl Gerichtsschreiberstellen ausgeschlossen, solange nicht gleichzeitig die Anzahl Richterstellen in einem Umfang ins Auge gefasst wird, welcher die Herstellung eines unter dem Gesichtspunkt einer funktional richtigen Arbeitsteilung besseren Verhältnisses zwischen Gerichtsschreiber- und Richterstellen ermöglicht. Mit drei zusätzlichen Richterstellen würde der Verhältniswert Gerichtsschreiber pro Richter auf rund 2,5 sinken, was zwar vergleichsweise immer noch hoch, aber doch akzeptabel wäre. Mit diesen insgesamt zwölf Richterstellen wäre es zudem möglich, bei einem weiteren über der heutigen Prognose liegenden Belastungsanstieg noch zusätzliche Gerichtsschreiberstellen zu schaffen und dennoch deutlich unter dem aktuellen Verhältniswert von 3,0 bis 3,3 Gerichtsschreibern pro Richter zu bleiben.

## **b) Personelle Ausgestaltung**

Sollte der Kantonsrat dem vorliegenden Antrag des Sozialversicherungsgerichts folgen, wäre es optimal, wenn die zwei im Frühjahr 2010 vom Kantonsrat geschaffenen und bis Ende der Amtsperiode 2007 bis 2013 befristeten Ersatzrichterstellen (je 50%) in eine volle Richterstelle umgewandelt würden. Die beiden teilamtlichen ordentlichen Gerichtsmitglieder, die vom Kantonsrat auf die genannten zwei Ersatzrichterstellen gewählt worden sind, könnten damit zu vollamtlichen Mitgliedern umgewandelt werden, soweit dies der Parteienproporz zuliesse. Zusätzlich wären vom Kantonsrat zwei weitere Richterstellen zu besetzen, wobei zu bedenken wäre, dass von den dann zumal zwölf Richterstellen wenigstens die Hälfte durch vollamtliche Richterperso-nen besetzt werden sollte, um einen ordnungsgemässen Gerichtsbetrieb gewährleisten zu können.

## **c) Zeitpunkt**

Der aktuell gewählte Zeitpunkt für den Antrag des Sozialversicherungsgerichts drängt sich auf: Nachdem bereits die ersten drei Monate des laufenden Jahres gezeigt haben, dass der Anteil neu eingehender Beschwerden im Bereich der Invalidenversicherung weiter ansteigt und dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einem Ansteigen neuer Fälle insgesamt zu rechnen ist, wäre es ein geradezu unverantwortbares Versäumnis, wenn das Sozialversicherungsgericht im heutigen Zeitpunkt auf den entsprechenden Antrag verzichten würde. Das Gericht müsste – wenn es bei zunehmender Belastung dereinst schlechtere Jahresergebnisse erzielen würde – sich seitens der politischen Behörden dem Vorwurf aussetzen, nicht rechtzeitig reagiert zu haben, da es aus den dargelegten Gründen mit der heutigen Ausstattung keinen noch höheren Output erbringen kann.

Im Namen des Sozialversicherungsgerichts

Die Präsidentin:  
Dr. Alexia Heine

Der Generalsekretär:  
Dr. Robert Schnetzer